

## Arbeitsverweigerung?

Beim Kauf der Zeitschrift Trucker der Ausgabe 12/2012 bekam ich beim lesen des Artikels „Gleiches Recht für alle“ einen überhöhten Blutdruck. In diesem Artikel wird erstmals darauf hingewiesen das dem Fahrpersonal im Güterverkehr und auch im Personenverkehr (Bus) es untersagt ist die Wochenruhezeit von 45 Stunden im Fahrzeug zu verbringen.

Dieses Verbot der Verbringung der Wochenruhezeit ist geregelt in der Verordnung 561/2006/EG im Artikel 4 h. Dieser Artikel bezeichnet den wöchentlichen Ruhezeitraum als Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Logischer weise kann dies nur erfolgen, wenn diese Zeit nicht im Fahrzeug verbracht wird. Ausgenommen ist aber nach Artikel 8 Abs.8 der Verordnung, die nicht am Standort eingelegte Ruhezeit und reduzierte wöchentliche Ruhezeit die im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten verfügt und nicht fährt und dies nur in dem Ausnahmefall nach Artikel 8 Abs. 7 der 561/2006/EG, wenn eine Ruhepause als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit an eine andere Ruhezeit von mindestens neun stunden angehängt wird.

Es müsste also klar sein: Tagesruhezeiten im LKW oder Bus ja, verkürzte Wochenruhezeiten auch. Jedoch keine 45 Stunden Wochenruhezeiten im Fahrzeug oder auch auf dem Rasthof.

Der Trucker setzte sich mit der zuständigen BAG in Verbindung um eine Erklärung darüber zu erhalten warum das Bundesamt für Güterkraftverkehr diese Gesetzesvorgaben nicht im erforderlichen Maße kontrolliert.

Der Kern der Aussage der BAG besteht darin das diese Behörde gar nicht das Personal hat um entsprechende Kontrollen durchzuführen. Uns wundert das nicht, stellen wir doch seit langem fest das auch die Polizei unter extremen Personalmangel leidet.

Die KFG hat in einem mehrtägigen Arbeitstreffen mit der polnischen Kraftfahrergewerkschaft der NZZK in Berlin im Jahr 2007 genau das Thema der Verbringung der Wochenruhezeiten im Fahrzeug bearbeitet. Die NZZK war der Meinung das die polnischen Fahrer einen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme vom Arbeitgeber haben, wenn die Fahrer ein Hotel aufsuchen.

Dies kann aber aus unserer Sicht nur dann ein Rechtsanspruch sein, wenn dieses in einem Tarifvertrag geregelt ist.

An diesem Thema zeigt sich wieder einmal wie Wichtig es ist, dass die Fahrer sich gewerkschaftlich Organisieren. Denn es besteht keinerlei Hoffnung das die einzelnen Fahrer diesen Anspruch gegenüber ihren Arbeitgebern durchsetzen können.

Nicht zu übersehen ist dabei, dass durch die „Arbeitsverweigerung“ der Kontrollbehörden eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der deutschen Transportunternehmen hingenommen wird. Bei ordnungsgemäßer Kontrolle ist kein LKW aus den angesprochenen Ländern mehr in der Lage nach Deutschland oder Frankreich oder Spanien zu fahren, dort etwa drei (erlaubte) Binnentransporte durchzuführen und sich dann wieder auf den Weg in das Heimatland zu machen.

Die KFG erwartet von der Politik endlich Voraussetzungen zu schaffen, die allen Fahrern die Möglichkeit geben, gegenüber den jeweiligen Arbeitgebern auf die Einhaltung des Übernachtungsverbot des 45 Stunden Wochenruhezeit im Fahrzeug durchzusetzen. Ein Europa das es hinnimmt das seine gesetzlichen Regelungen missachtet werden wird nie das Europa der Bürgersein, sondern das Europas der selbsternannten Eliten und Lobbyisten.

Bundvorsitzende der KFG  
Willy Schnieders

Landesvorsitzende der KFG/NRW  
Reinhard Aßmann